

**Änderungs- und Konkretisierungstarifvertrag
für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der
Autoterminals in den deutschen Seehäfen
gültig ab 01.06.2020**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
-Bundesvorstand-
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

wird Folgendes vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- Räumlich:** Terminals in den deutschen Seehäfen, auf denen im Schwerpunkt Fahrzeuge umgeschlagen werden (Autoterminals)
- Fachlich:** Für Hafentarbeiter, die für Tätigkeiten im Automobilumschlag eingestellt sind.
- Persönlich:** Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für die Hafentarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2010 begründet wurde bzw. deren Eintritt in das Tarifgebiet für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe nach dem 31. März 2010 erfolgte und deren Einsatz im Geltungsbereich arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind sowie für Unternehmen, die unter den Geltungsbereich fallen und dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. als tarifgebundenes Mitglied angeschlossen sind. Die Anwendung dieses Tarifvertrages bedarf einer Zustimmung der zuständigen Tarifvertragsparteien.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Hafentarbeiter gelten der Rahmentarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe gültig ab 01.04.1992 in der Fassung vom 13.09.2001, der Eingruppierungsvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe vom 10. Mai 2012 und der Lohntarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe in ihrer jeweils gültigen Fassung, jeweils mit den entsprechenden Ergänzungsregelungen, sofern in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist.

Haustarifliche und darauf beruhende Regelungen gelten bis zum Abschluss eines Ergänzungsvertrages weiter, soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Abweichende Regelungen zur Arbeitszeitverkürzung

1. § 3 Ziffer 2 des Rahmentarifvertrags für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe erhält folgende geänderte Fassung:
2. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beschäftigte im Automobilumschlag auf Autoterminals beträgt 40 Stunden. Die Verkürzung der Arbeitszeit von 40 auf 37,5 Stunden beginnt im 2. Kalenderjahr der Beschäftigung und erfolgt durch die Gewährung von insgesamt 15 bezahlten freien Tagen nach folgender Staffel:

im 2. Kalenderjahr der Beschäftigung	3 Tage
im 3. Kalenderjahr der Beschäftigung	6 Tage
ab dem 4. Kalenderjahr der Beschäftigung	15 Tage

3. Für die Zuordnung in die Beschäftigungsjahre gilt, dass Beschäftigungszeiten vor dem 01.01.2016 zu 50 % und danach zu 100 % angerechnet werden.

Die Umsetzung der Verkürzung der Arbeitszeit auf 37,5 Std./Woche wird durch die Betriebsparteien geregelt.

4. Alle weiteren Bestimmungen des Rahmentarifvertrags für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe mit Ausnahme des § 26 Ziffer 5, bleiben uneingeschränkt in Kraft. § 26 Ziffer 5 gilt nicht für Arbeitsverhältnisse die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen.

§ 4 Eingruppierung

Die Zuordnung der Hafendarbeiter, die unter den o. g. Geltungsbereich fallen, erfolgt in:

Lohn- gruppe	Beschäfti- gungsjahr	Tätigkeiten	AMU = Automobilumschlag FBS = Fahrer Bus Shuttle Aushilfe = nicht auf Dauer angelegte Einsätze MDE = Mobile Datenerfassung
AMU 1	1. und Aushilfen	Autofahren einschl. direkt verbundener Tätigkeiten wie z. B. Bodypack öffnen, Verladeschalter umlegen, Startvorbereitung, Einweiser Fläche.	kein Einsatz in Funktionen
AMU 2	3.	wie AMU 1 plus angekoppelter Tätigkeiten wie z. B. MDE ohne Systembearbeitung, Markieren von Ladungsgut, qualifizierter Fahrzeugcheck, Qualitätskontrolle Umschlag.	Einsatz als FBS, Waggonvorbereiter schichtweise möglich
AMU 3	5.	wie AMU 2	Einsatz als FBS, Waggonvorbereiter schichtweise möglich
AMU 4	ab 7.	wie AMU 2	Einsatz als FBS, Waggonvorbereiter schichtweise möglich

Für die Zuordnung in die Beschäftigungsjahre gilt, dass Beschäftigungszeiten vor dem 01.01.2016 zu 50 % und danach zu 100 % angerechnet werden.

Die aufgeführten Lohngruppen sind grundsätzlich Bestandteil des Eingruppierungsvertrages für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom 26. Mai 2000 mit Ausnahme des § 4 Ziffer 4, der nicht für Arbeitsverhältnisse gilt, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.

Bei schichtbezogenem Einsatz als FBS oder Waggonvorbereiter erfolgt die Entlohnung in Lohngruppe I des Hafentarifs, ohne dass damit eine Höhergruppierung durch Zeitablauf verbunden ist.

Mitarbeiter die im 6., 7. und 8. Beschäftigungsjahr oder danach fortlaufend überwiegend als FBS eingesetzt waren, werden fest in die Lohngruppe I eingruppiert, nach 3 Jahren in der Lohngruppe I erfolgt eine Umgruppierung in die Lohngruppe Ib neu. Nach weiteren 3 Jahren

erfolgt die endgültige Eingruppierung in die Lohngruppe III des Hafentarifs. Der überwiegende Einsatz wird kalenderjährlich anhand der rechnerischen Schichten p.a. festgestellt. Bei mehr als 115 Schichten (52 Wochen minus 6 Wochen Urlaub x 5 Schichten x 50 %) ist die Überwiegenheit gegeben. Wenn dies drei Jahre nacheinander festgestellt wird, erfolgt die Höhergruppierung. Eine Höhergruppierung durch Zeitablauf erfolgt nicht.

Folgende Tätigkeiten werden nicht gemäß diesem Tarifvertrag ausgeführt: Lascher und Einweiser Schiff werden entsprechend Zentralem Eingruppierungstarif in die Lohngruppe I, nach Zeitablauf in die Lohngruppe II bzw. Lohngruppe III, eingruppiert. Platzregulierer, Operator 1 originär und Operator 1 als QC Lohngruppe VI, Vorarbeiter Lohngruppe VI, Fachlicher Weisungsbefugter Lohngruppe VII, Vorarbeiter Deck Lohngruppe VII, Supervisor Lohngruppe VIII. Einzelheiten regelt ein zu erstellender örtlicher oder betrieblicher Ergänzungstarifvertrag zu den Eingruppierungstarifverträgen, der zeitnah zu verhandeln ist. Auf Antrag einer der Tarifvertragsparteien sind Tarifverhandlungen unverzüglich aufzunehmen. Bisher nicht normierte Tätigkeiten werden auf Antrag der betroffenen Betriebsparteien durch die zentralen Tarifvertragsparteien besprochen und entsprechend in den Ergänzungstarifvertrag aufgenommen.

§ 5 Lohn

Die Lohngruppen gemäß § 4 sind grundsätzlich Bestandteil des Lohntarifvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe (LTV-Zentral) und der dort getroffenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend vom Lohntarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe wird der Grundstundenlohn für die Hafentarbeiter, die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen, ab 01.10.2020 wie folgt vereinbart:

Lohngruppe	Stundenlohn
AMU 1	€ 14,50
AMU2	€ 15,19
AMU 3	€ 15,98
AMU 4	€ 16,88
lb	€ 19,43

Schichtzulagen sind entsprechend den für die Lohngruppe I (LTV-Zentral) vereinbarten Zuschlägen zu zahlen, soweit keine Berechnung aufgrund des individuellen Grundstundenlohns zu erfolgen hat.

Zukünftige Veränderungen im Lohntarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe gelten auch für die unter den Geltungsbereich fallenden Hafentarbeiter dieses Tarifvertrages.

§ 6

Abweichende Tätigkeiten

Bei Einsatz außerhalb des Automobilumschlages im allgemeinen Hafenumschlag bzw. bei Tätigkeiten, die nicht als Tätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages zu bezeichnen sind, erfolgt die Vergütung entsprechend dem Lohntarifvertrag in Verbindung mit dem Eingruppierungsvertrag für die Hafentarbeiter in den deutschen Seehafenbetrieben bzw. entsprechend den örtlichen Lohn- und Eingruppierungskriterien, soweit betrieblich durch Tarifvertrag oder wenn zulässig durch Betriebsvereinbarung nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2021 und kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Der Rahmen- und Ergänzungstarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen vom 07.05.2010 sowie der Lohn- und Eingruppierungstarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen, gültig ab 01.06.2015, sind zum 01.04.2016 außer Kraft getreten. Die Protokollnotiz vom 29.05.2015 ist ebenfalls zum 01.04.2016 außer Kraft getreten.

Die Protokollnotiz vom 07.05.2010 hat weiterhin bezogen auf diesen Tarifvertrag Bestand.

Die Unternehmen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, schließen für die Dauer dieses Tarifvertrags Anträge auf Beschäftigungssicherung im Sinne des Beschäftigungssicherungstarifvertrages aus. Anträge aus Gründen von Auftragseinbruch o.ä. sind weiterhin möglich.

Diese Eingruppierung und der dazu gehörige Stundenlohn gelten auch für Arbeitnehmer, die den Bedingungen dieses Tarifvertrages unterliegen, nach dessen Inkrafttreten eingestellt worden sind und zum Zeitpunkt ihrer Einstellung die Ausbildung zum Hafenfacharbeiter, Seegüterkontrolleur, Küper, Handwerker etc. bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder aus anderen Gründen vor der Einstellung einen Anspruch auf eine höhere Eingruppierung hatten.

Die Kündigung des Eingruppierungsvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe beinhaltet auch die Kündigung des § 4 dieses Tarifvertrages.

Die Kündigung des Rahmentarifvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe bedeutet gleichfalls die Kündigung dieses Tarifvertrages.

Dieser Tarifvertrag begründet keine Friedenspflicht bei Auseinandersetzungen zwischen dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Hamburg, 23. September 2020

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e. V.**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**